



Reglementierung der Berufe im Bereich

Soziale Arbeit

Datum:

September 2016, aktualisiert im September 2017

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

I. Gesetzesgrundlagen im Bereich soziale Arbeit

Ziel dieser Notiz ist es, die schweizerischen Vorschriften zur Ausübung von Berufen im Bereich der sozialen Arbeit zu erläutern. Andere Bereiche wie frühkindliche Bildung, Sonderpädagogik, Psychomotorik und Logopädie sind nicht davon betroffen.

Gemäss den Kenntnissen des SBF gibt es drei Bereiche, in denen die soziale Arbeit reglementiert ist.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

1 *Erziehungseinrichtungen*

Auf Bundesebene ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Erziehungseinrichtungen) über qualifiziertes Personal verfügen müssen, um Bundesbeiträge zu erhalten: Mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals müssen eine anerkannte Ausbildung haben.² **Dies bedeutet, dass ein Viertel des Personals ohne entsprechende Qualifikation oder mit einem nicht anerkannten ausländischen Diplom eingestellt werden kann.** In diesem Fall entscheidet die Einrichtung über die zu vergebenden Stellen, die nicht der Qualifikationspflicht unterstehen.

Folgende Ausbildungen werden anerkannt³:

- a. begonnene berufsbegleitende oder abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation) an einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule;
- b. für die Aufgabe in der Erziehungseinrichtung geeignete abgeschlossene universitäre Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit einer berufsfeldspezifischen Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens sechs Monaten im stationären Bereich als Erzieherin oder Erzieher.

In den Richtlinien⁴ des Bundesamts für Justiz sind die verlangten Titel genauer beschrieben. So ist namentlich ein Diplom einer HF (höhere Fachschule) oder einer FH (Fachhochschule) in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder soziokultureller Animation erforderlich. Absolventinnen und Absolventen einer geeigneten Ausbildung in Nachbargebieten der sozialen Arbeit (Sonderpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Soziologie) mit einem Lizentiat, Bachelor oder Master werden nach sechsmonatiger Berufserfahrung als Erzieherin oder Erzieher im stationären Bereich anerkannt.

2 *Arbeit in sozialen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene*

Nach interkantonalem Recht⁵ müssen soziale Einrichtungen, die Personen mit speziellen Betreuungsbedürfnissen aufnehmen, über einen bestimmten Anteil an qualifiziertem Personal verfügen.⁶ **Dementsprechend kann ein Teil des Personals ohne anerkannten Abschluss oder mit einem nicht anerkannten ausländischen Diplom eingestellt werden.** In diesem Fall entscheidet die Einrichtung über die zu vergebenden Stellen, die nicht der Qualifikationspflicht unterstehen.

Die interkantonale Vereinbarung sieht verschiedene Kategorien von Einrichtungen vor, die jeweils mit spezifischen Anforderungen an die Berufsqualifikationen einhergehen:

- Bereich A: stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In diesem Bereich müssen mindestens zwei Drittel des erzieherisch und beraterisch tätigen Personals über eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation beziehungsweise Pädagogik oder Psychologie) an einer höheren Fachschule (HF), einer Fachhochschule (FH) oder einer kantonalen Universität verfügen.
- Bereich B: Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen. Hier gibt es zwei Unterkategorien:

² Art. 1 Abs. 2 Bst. f der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1).

³ Art. 3 LSMV.

⁴ Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2012, verfügbar unter www.bj.admin.ch

⁵ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, verfügbar unter www.ivse.ch).

⁶ Siehe IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005.

- In den Werkstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder über eine Weiterbildung in diesen Bereichen.
- In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.

Für diesen Bereich wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Betreuung oder das EFZ Fachfrau/Fachmann Gesundheit verlangt⁷.

- Bereich C: In diesem Bereich werden keine Bedingungen an die Berufsqualifikationen der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter gestellt.
- Bereich D: Die Vereinbarung verweist hier auf die kantonalen Bestimmungen, die nach den Kenntnissen des SBFJ keine Kriterien für die Berufsqualifikationen vorsehen.

3 Tagesstrukturen für die frühkindliche Betreuung

Mehrere kantonale Gesetzgebungen verlangen von Personen, die in der Kindertagesbetreuung (in vor- und ausserschulischen Einrichtungen oder in Tagesfamilien) tätig sind, bestimmte Berufsqualifikationen.

Im **Kanton Waadt**⁸ beispielsweise muss das Betreuungspersonal in vorschulischen Kindertagesstätten einen der folgenden Abschlüsse besitzen:

- HF-Diplom Kindererzieher/in
- FH-Diplom in sozialer Arbeit
- EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung
- Für Kinder über vier Jahre ein von der zuständigen kantonalen Behörde oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschulstufe

Die Direktorin oder der Direktor muss über ein HF- oder ein FH-Diplom sowie nach dem Abschluss mindestens vier Jahre Berufserfahrung im erzieherischen Bereich verfügen und eine spezifische, vom Kanton Waadt anerkannte Ausbildung absolvieren.

Im **Kanton Genf**⁹ müssen Tagesstrukturen für die Kinderbetreuung qualifiziertes Personal einstellen, um die Qualität der erzieherischen Betreuung sicherzustellen. Die Aufteilung des Personals zur Kinderbetreuung muss wie folgt aussehen:

- 60% Kindererzieher/innen HF und
- 40% Fachfrauen/Fachmänner Betreuung EFZ.

⁷ Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualifikationsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen, verfügbar unter www.ivse.ch.

⁸ *Loi sur l'accueil de jour des enfants* (LAJE, RS/VD 211.22) und *Directives pour l'accueil de jour des enfants*, verfügbar unter www.vd.ch/oaje.

⁹ *Loi sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour*, RS/GE J 6 29, und *Règlement sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour*, RS/GE J 6 29.01.

Personen, die die direkte pädagogische Leitung einer Kindertagesstätte mit erweitertem Leistungsangebot¹⁰ innehaben, müssen einen höheren Berufsabschluss oder einen Hochschulabschluss im Bereich Früherziehung, pädagogische Psychologie, soziale Arbeit oder Gesundheit besitzen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, zwei davon in einer Kindertagesstätte.

Personen, die die direkte pädagogische Leitung einer Struktur mit eingeschränktem Leistungsangebot¹¹ innehaben, müssen über einen tertiären Berufsabschluss verfügen, der als gleichwertig zum im Kanton Genf vergebenen Diplom Kleinkindererzieherin bzw. Kleinkindererzieher anerkannt ist, ergänzt durch mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer Einrichtung für Kleinkinder.

Für die Betreuung in Tagesfamilien werden zudem Kurzausbildungen im Umfang von rund 20 Stunden vorausgesetzt.

Im Kanton **Zürich**¹² werden in Kinderkrippen Kinder bis ins Kindergartenalter aufgenommen. Kinderhorte hingegen nehmen Kinder ab diesem Alter und bis 12 Jahre auf.

Die Krippen¹³ bestehen aus Gruppen mit höchstens 11 Kindern. Für jede Gruppe muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Je nach Anzahl, Alter und Profil der Kinder ist manchmal eine zweite ausgebildete Person nötig. Als ausgebildet gelten Personen mit folgenden Diplomen:

- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Kinderbetreuung
- Kindererzieherin/Kindererzieher HF

Andere Diplome werden anerkannt, es muss jedoch zusätzlich zum Ausbildungsabschluss ausreichendes Fachwissen und Berufserfahrung vorgewiesen werden. Dies betrifft namentlich folgende Ausbildungen:

- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit anderer Fachrichtung als Kinderbetreuung
- Hochschulabschluss in Pädagogik
- Pflegefachpersonen
- Psychologin/Psychologe mit Schwerpunkt Kind und Jugend
- Hochschulabschluss in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik
- Sozialagogen/Sozialagoge EFZ
- Hochschulabschluss in Sozialarbeit
- FH- oder HF-Abschluss in Sozialpädagogik
- FH-Abschluss in soziokultureller Animation

Die Leitung der Einrichtung muss ausserdem über Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Akzeptiert wird hier insbesondere die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen.

¹⁰ Als erweitertes Leistungsangebot gelten Angebote mit wöchentlichen Betreuungszeiten von mindestens 45 Stunden mit Mittagessen und Jahresöffnungszeiten von mindestens 45 Wochen (Art. 14 Abs. 1 des kantonalen Reglements).

¹¹ Als Strukturen mit eingeschränktem Leistungsangebot gelten Einrichtungen, die die drei in Fussnote 10 erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen.

¹² Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung, LS/Z 852.23.

¹³ Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen, verfügbar unter www.aib.zh.ch.

Ein Hort¹⁴ umfasst in der Regel höchstens 22 Plätze. Es muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Diese besitzt eine der folgenden Ausbildungen:

- Sozialarbeiter/in FH
- Heimleiter/in HF
- Sozialpädagogin/-pädagogin FH oder HF
- Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design (Zürcher Hochschule der Künste)
- Lehrer/in mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
- Kindergärtner/in mit anerkanntem Diplom
- Hortner/in mit anerkanntem Diplom
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ und alle als gleichwertig anerkannten Titel, z.B. Kleinkindererzieher/in oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge usw.

Darüber hinaus sind auch alle in den Krippenrichtlinien erwähnten Ausbildungen gültig.

Der Kanton **Bern** reglementiert die Leitung von Kindertagesstätten.¹⁵ Dafür werden ein EFZ Fachfrau oder Fachmann Fachrichtung Kinderbetreuung und Berufserfahrung im Bereich Kinderbetreuung verlangt. Das Personal muss über eine Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinderbetreuung) oder eine andere gleichwertige Ausbildung verfügen.

Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung müssen über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen.

Im Kanton **Tessin** werden die Qualität und der Betrieb von Krippen mit dem „Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione dei minorenni“ (Legge per le famiglie¹⁶) und der entsprechenden Verordnung (Regolamento della Legge per le famiglie¹⁷) sichergestellt.

Die Leiterinnen und Leiter müssen gemäss Artikel 15 PAVO für ihre Aufgabe geeignet sein und über einen Tertiärabschluss im pädagogischen oder sozialen Bereich verfügen oder eine Ausbildung im Gesundheitsbereich mit einer Spezialisierung auf Kleinkinder abgeschlossen haben. Sie müssen ausserdem eine Berufserfahrung im erzieherischen Bereich von mindestens zwei Jahren in den vergangenen fünf Jahren vorweisen, ein Jahr davon in der Kinderbetreuung. Bei Krippen mit eingeschränkten Leistungen (Schliessung während der Mahlzeiten, auf eine bestimmte Altersgruppe ausgerichtetes Angebot, beschränkte Anzahl betreute Kinder) kann die Leitung von einer Person mit einem Berufsabschluss auf Sekundarstufe II im pädagogischen oder sozialen Bereich oder im Gesundheitsbereich mit einer Spezialisierung auf Kleinkinder übernommen werden.

Eine von drei Mitarbeitenden im Betreuungsteam muss einen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II im pädagogischen oder sozialen Bereich oder im Gesundheitsbereich mit einer Spezialisierung auf Kleinkinder besitzen.

Andere Kantone sehen ähnliche Bedingungen vor. Weitere Auskünfte sind auf den Internetseiten der verschiedenen für den Kinderschutz zuständigen kantonalen Behörden zu finden.¹⁸

¹⁴ Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten, verfügbar unter www.ajb.zh.ch.

¹⁵ Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, SR/BE 860.113).

¹⁶ SR/TI 6.4.2.1.

¹⁷ SR/TI 6.4.2.1.1.

¹⁸ Der Kanton **Graubünden** beispielsweise schreibt Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen vor: www.dvs.gr.ch > Institutionen > Dienststellen > Sozialamt > Familie, Kinder, Jugendliche > Kinderbetreuung > Bewilligung/Aufsicht; auch der Kanton **Freiburg** hat Richtlinien erlassen: http://www.fr.ch/sej/de/pub/familienexterne/ausserschulische_betreuung/dokumentation.htm; der Kanton **Luzern** sieht nicht verbindliche Richtlinien vor: https://kinderbetreuung.lu.ch/Angebotstypen/at_kita/qualitaetskriterien.

II. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG¹⁹ und das BGMD²⁰ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI²¹ notwendig**.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

¹⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

²⁰ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, SR 935.01.

²¹ www.sbf.admin.ch/meldepflicht